

Sandro Groganz, xxx

Ansprechpartner: Sandro Groganz

[Per Fax an AG Ulm]

Telefon: xxx

Fax: xxx

E-Mail: xxx

Datum: 06. Februar 2020

**E I L T / Bitte sofort vorlegen**  
**Verhandlung heute (06.02.2020) um 14:30 Uhr**

– **Antrag auf Ablehnung des RiAG Dr. Markus Bühler wegen Befangenheit**

Hiermit wird beantragt:

**RiAG Dr. Markus Bühler wird wegen der Besorgnis der Befangenheit in allen, insbesondere folgenden Verfahren abgelehnt:**

- **1 F 235/17 (Kindesunterhalt [Kind 2], [Kind 3], [Kind 4])**
- **1 F 792/19 (Sorge)**
- **1 F 1494/19 (Zugewinn)**
- **1 F 103/20 (Erörterungsgespräch mit Manfred Oswald)**
- **1 F 104/20 (Umgang)**
- **Hiesiger Antrag vom 12.01.2020 auf Einberufung eines Erörterungstermin mit Herrn Dr. Markus Bühler und Erweiterung dieses Antrags um Herrn Josef Lehleiter (familiengerichtliches Az. unbekannt)**
- **Hiesiger Antrag vom 02.02.2020 auf Einberufung eines Erörterungstermin mit Frau Kim Anja Stark (familiengerichtliches Az. unbekannt)**
- **Hiesiger Antrag vom 02.02.2020 auf Einberufung eines Erörterungstermin mit Frau Nadine Licht (familiengerichtliches Az. unbekannt)**
- **Hiesiger Antrag vom 02.02.2020 auf Einberufung eines Erörterungstermin mit Herrn Josef Barabeisch (familiengerichtliches Az. unbekannt)**

- **Hiesiger Antrag vom 02.02.2020 auf Einberufung eines Erörterungstermin mit Frau Virginia Kapteina-Walther (famliengerichtliches Az. unbekannt)**
- **Antrag der RA [RA'in des Sandro Groganz] vom 29.01.2019 auf einstweilige Anordnung wg. Kindesunterhalt für [Kind 1] (famliengerichtliches Az. unbekannt)**
- **Antrag der RA [RA'in des Sandro Groganz] vom 27.01.2019 auf Hauptsacheverfahren wg. Kindesunterhalt für [Kind 1] (famliengerichtliches Az. unbekannt)**

### **Begründung**

Nach § 6 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 42 Abs. 2 ZPO findet die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Dies ist dann der Fall, wenn aus der Sicht einer Partei bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass gegeben ist, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln. Nicht erforderlich ist dagegen, dass tatsächlich eine Befangenheit vorliegt. Vielmehr genügt es, dass die aufgezeigten Umstände geeignet sind, der Partei Anlass zu begründeten Zweifeln zu geben; denn die Vorschriften über die Befangenheit von Richtern bezwecken, bereits den bösen Schein einer möglicherweise fehlenden Unvoreingenommenheit und Objektivität zu vermeiden (BVerfG, Beschluss v. 12.12.2012, 2 BvR 1750/12, juris; BGH, Beschluss v. 30.10.2014, V ZB 196/13, juris; BGH, Beschluss v. 08.01.2014, VII ZR 148/13, juris; BGH, Beschluss v. 15.03.2012, V ZB 102/11, juris; Zöller-Vollkommer, ZPO, § 42, Rn. 8 f; Vossler in Beck-OK, ZPO, § 42, Rn. 5; MüKo-Gehrlein, ZPO, § 42, Rn. 4 f).

Generell ist insbesondere bei Vortrag mehrerer Gründe für die Besorgnis der Befangenheit eine Gesamtwürdigung geboten (BVerfG, a. a. O.; OLG Schleswig, Beschluss v. 30.09.2004, 16 W 126/04, juris; Vossler, a. a. O., § 43, Rn. 14 f). Dabei dürfen Umstände, die an sich gem. § 43 ZPO ausgeschlossen wären, nur dann in die Prüfung des Ablehnungsgesuchs aufgenommen werden, wenn sie einen engen Zusammenhang zu den weiteren, nicht verwirkten Ablehnungsgründen dergestalt aufweisen, dass sie als Teilakte eines Gesamttatbestandes aufgefasst werden können (OLG Naumburg, Beschluss v. 12.02.2014, 10 W 5/14, juris, Rn. 12; Vossler, a. a. O., § 43, Rn. 14 f; MüKo-Gehrlein, a. a. O., § 42, Rn. 6).

Ein Ablehnungsgrund kann regelmäßig nicht auf die Rechtsauffassung oder die Verfahrensweise des Richters gestützt werden. Im Ablehnungsverfahren geht es nur um die (Un)Parteilichkeit des Richters und nicht um die Richtigkeit seiner Handlungen und Entscheidungen (KG, Beschluss

vom 22.11.2012 10 W 67/12 5). Ausnahmen sind nur dann geboten, wenn die Gestaltung des Verfahrens oder die Entscheidung des Richters sich so weit von den anerkannten insbesondere verfassungsrechtlichen Grundsätzen entfernt, dass die Auslegung des Rechts im Einzelfall willkürlich oder offensichtlich unhaltbar ist (vgl. BGH, Beschluss vom 12.10.2011 – V ZR 8/10, NJW-RR 2012, 61 Rn. 9 ff.; KG aaO).

Starke persönliche Spannungen zwischen dem Richter und dem Prozessbevollmächtigten einer Partei können nur dann eine Besorgnis der Befangenheit begründen, wenn die ablehnende Haltung des Richters in dem betreffenden Verfahren der Partei gegenüber zutage getreten ist. Sachliche Differenzen über Rechtslage oder Verfahrensgestaltung sind einem kontradiktorischen Zivilprozess immanent. Ohne das Hinzutreten weiterer Umstände sind sie daher für sich genommen grundsätzlich nicht geeignet, die Unparteilichkeit des Richters gegenüber einer Partei in Zweifel zu ziehen (Vossler, a. a. O., § 42, Rn. 11 a; MüKo-Gehrlein, a. a. O., § 42, Rn. 11, jeweils m. w. N.).

Gemessen an diesem Maßstab werden nachfolgend Umstände glaubhaft gemacht, die den Schein einer möglichen fehlenden Unvoreingenommenheit bei RiAG Dr. Markus Bühler rechtfertigen.

1.

Der Antragsteller konnte und musste erwarten, dass sich der abgelehnte Richter im Erörterungsgespräch-Verfahren (1 F 103/20) gegen Herrn Manfred Oswald selbst als befangen erklären würde. Dies hat er jedoch offenbar nicht getan, was aus dem gemäß „richterlicher Weisung“ erfolgten Schreiben vom 04.02.2020 ersichtlich wird.

Da dieses Schreiben gestern eingegangen ist (05.02.2020) und hiermit einen Tag später das Ablehnungsgesuch vorliegt, greift § 43 ZPO nicht. Vielmehr hat der Antragsteller sein Ablehnungsrecht gewahrt, indem er in Kenntnis des Grundes (Einleitung des Verfahrens gegen Herrn Manfred Oswald) dieses rechtzeitig geltend gemacht hat.

Mit der Eröffnung des Verfahrens 1 F 103/20 am AG Ulm, hat der abgelehnte Richter ein Sorgerechtsverfahren (Erörterungstermin) gegen Herrn Manfred Oswald (vom Jugendamt Alb-Donau-Kreis beauftragter Familienhelfer für die 3 Kinder im Haushalt der Mutter des Antragstellers) eröffnet. Der Herr Oswald zur Last gelegte Vorwurf besteht u.a. darin, dass er trotz Kenntnis des heimlichen Audiomitschnitts (s.u.), wovon er ausschließlich von der Mutter der Kinder des Antragstellers oder dem Jugendamt erfahren haben kann, keine Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor der im Audiomitschnitt dokumentierten psychischen Gewalt der

Mutter und deren Umfeld gegen die 4 Kinder des Antragstellers, ergriffen hat.

Dem abgelehnten Richter ist insoweit der gleiche Vorwurf zu machen, da er schon am 25.07.2019 in der Anhörung des ältesten Kindes des Antragsteller die Möglichkeit gehabt hätte, die Audiodatei anzuhören und als Beweis für die psychische Gewalt gegen die Kinder des Antragstellers im Umfeld von deren Mutter zu würdigen. Die unterlassene Beweiswürdigung kommt im Fall des abgelehnten Richter dem unterlassenen Kinderschutz gleich.

Das Misstrauen in die Unparteilichkeit des abgelehnten Richters ist gerechtfertigt, da er ein eigenes Interesse am Ausgang des eingeleiteten Verfahrens gegen Herrn Manfred Oswald, sowie der weiterhin beantragten Erörterungstermine hat. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB) in allen beantragten Erörterungstermin ident mit den Fehlern und dem Versagen des abgelehnten Richters sind. Denklogisch wurde daher am 12.01.2020 ein Erörterungstermin wegen durch den abgelehnten Richter erfolgter Kindeswohlgefährdung beantragt.

In den o.g. jeweiligen Anträgen zur Einberufung eines Erörterungstermin mit den Antragsgegnern Herr Josef Lehleiter, Herr Manfred Oswald, Frau Kim Anja Stark, Frau Nadine Licht, Herr Josef Barabeisch, Frau Virginia Kapteina-Walther, wird auf gewichtige Anhaltspunkte einer durch diese Personen zu verantwortende Kindeswohlgefährdung abgestellt, die ebenso dem abgelehnten Richter in der Begründung zum gegen ihn beantragten Erörterungstermin wegen einer durch den abgelehnten Richter erfolgter Kindeswohlgefährdung angelastet wird.

Hierbei handelt es sich um folgenden Sachverhalt:

Die o.g. Personen Herr Josef Lehleiter, Herr Manfred Oswald, Frau Kim Anja Stark, Frau Nadine Licht, Herr Josef Barabeisch, Frau Virginia Kapteina-Walther, sowie der abgelehnte Richter haben zu z.T. unterschiedlichen Zeitpunkten positive Kenntnis von einem heimlichen Audiomitschnitt bzw. der damit dokumentierten psychischen Folter gegen die Kinder des Antragstellers, verübt durch die Mutter, Tante (ms), Oma (ms) dieser Kinder, erhalten. Die Details sind den jeweiligen Anträgen zu entnehmen.

Die psychische Folter wird in der schriftliche Einschätzung des Facharzt für Psychotherapeutische Medizin und Öffentliches Gesundheitswesen, Dr. med. [Mediziner & Psychotherapeut], wie folgt diagnostiziert:

*„Der Audiomitschnitt:*

*Dieser heimliche Mitschnitt [Kind 1]s eines Streites mit der Mutter, Oma, Tante im Beisein ihrer Geschwister beweist die Richtigkeit von [Kind 1]s Angaben in Zusammenhang mit beiden Diagnosestunden: Sie wird ausgegrenzt, wenn sie sich nicht loyal zur Mutter verhält und wird als Verräterin benannt. Dann gehört sie nicht mehr zur Familie.*

*Ich erkenne einen Loyalitätskonflikt; Nötigung und Unterwerfung seitens der Mutter und der anwesenden Erwachsenen (keiner steht [Kind 1] bei); deren Erziehung schamhaft ist: Ihre Exfrau möchte in ihrem sozialem Umfeld als gut angesehen werden und zwingt ihre Tochter sich entsprechend auf ihre Seite zu stellen. Dies überfordert die 11-jährige.*

*Die mütterliche Forderung, Verantwortung zu übernehmen bedeutet, den Vater verleugnen zu müssen. Die Schamerziehung der Mutter steht einer gesunden, kindlichen, individuellen seelischen Entwicklung der Tochter entgegen.*

*Im Übrigen reagierte ich auf den Mitschnitt mit Schlaflosigkeit aufgrund des großen emotionalen Druckes auf [Kind 1], der Mobbingmuster aufweist (3 Erwachsene gegen 1 kleines Mädchen). Dieser Druck hat natürlich auch Auswirkungen auf die jüngeren Geschwister, die bei entsprechender Befragung aus Angst vor Ausgrenzung nicht ehrlich antworten werden. Diese meine Reaktion weist auf die große Belastung hin, die das Auftreten von Kopfschmerzen und Hautirritationen bei [Kind 1] und das Nägelkauen bei [Kind 2] als somatische Reaktionsbildung erklären. Zur Erklärung: Eltern haften für eine 11-jährige, aber diese sollte nicht für die Eltern und deren guten Ruf haftbar gemacht werden."*

*Beweis: Schriftliche Stellungnahme des Herrn Dr. med. [Mediziner & Psychotherapeut] vom 27.09.2019 zur psychischen Folter im Umfeld der Mutter (Anhang 1)*

Diese Einschätzung des Dr. med. [Mediziner & Psychotherapeut] steht im diametralen Gegensatz zu den Begründungen der Entscheidungen des abgelehnten Richters in den Verfahren 1 F 1274/18, 1 F 1301/18, 1 F 689/19 und 1 F 894/19 am AG Ulm. In diesen stellte der abgelehnte Richter fest, der Antragsteller würde seine Kinder schädigen, indem er sie in einen Loyalitätskonflikt zwingt, wenn der Antragsteller mit seinen Kindern über das sogenannte Wechselmodell redet. Der promovierte Psychotherapeut Dr. med. [Mediziner & Psychotherapeut] stellt jedoch fest, dass die Mutter und deren Umfeld die Kinder in einen Loyalitätskonflikt zwingen, während der Vater den Kindern in keinsten Weise schadet, sondern im Gegenteil heilend auf sie wirkt.

Insbesondere die Hauptsacheentscheidung des abgelehnten Richter im Verfahren 1 F 1274/18 erscheint in diesem Licht anhand sachfremder Erwägungen getroffen worden zu sein, wenn man sich vergegenwärtigt, dass der vom abgelehnten Richter bestellte psychologische Gutachter die falsche These von der Schädigung der Kinder durch den Antragsteller stützte, obwohl der Gutachter zu keinem Zeitpunkt mit den Kindern darüber sprach, also keinerlei wissenschaftlichen Anforderungen genügende Explorationen durchführte.

Für den durch den abgelehnten Richter festgestellten, angeblich vom Antragsteller zu verantwortenden Loyalitätskonflikt gibt es keinen Tatsachenbeweis. Damit befindet sich der abgelehnte Richter im Widerspruch zum durch den heimlichen Audiomitschnitt beweisbaren Loyalitätskonflikt, den die Mutter und ihr Umfeld zu verantworten hat.

Es besteht in diesem Zusammenhang die Besorgnis der Befangenheit, weil der abgelehnte Richter die beantragten Erörterungstermine als unzulässig oder unbegründet abweisen wird, oder andernfalls nicht in der gebotenen Weise ermitteln wird (z.B. indem der abgelehnte Richter die positive Kenntnis des Audiomitschnitts weiterhin verhindern wird), oder trotz einer pflichtgemäßen Ermittlung die nötigen Entscheidungen unterlassen oder zum Nachteil des Antragsteller und seiner Kinder treffen wird, um zu verhindern, dass in den Erörterungsterminen Tatsachen bekannt werden, die Grund zur Annahme geben, dass der abgelehnte Richter in der Vergangenheit offensichtlich kindeswohlgefährdende Entscheidungen traf und sich diese Entscheidungen des abgelehnten Richters in den Verfahren so weit von den anerkannten insbesondere verfassungsrechtlichen Grundsätzen entfernt haben, dass die Auslegung des Rechts in diesen Fällen willkürlich oder offensichtlich unhaltbar ist.

2.

Weiterhin ergibt sich die Besorgnis der Befangenheit aus der sachlichen Vorbefassung der abgelehnten Gerichtsperson durch ihre Mitwirkung als gesetzlicher Richter in Vorverfahren. Die Entscheidungen des abgelehnten Richters erwecken für den Antragsteller den Eindruck einer sachwidrigen und auf Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung, welche eine Ablehnung des Richters rechtfertigt.

2.1.

Die zurückliegenden Entscheidungen des abgelehnten Richters in den Verfahren 1 F 1274/18, 1 F 1301/18, 1 F 689/19 und 1 F 894/19 haben sich so weit von den anerkannten insbesondere verfassungsrechtlichen Grundsätzen entfernt, dass die Auslegung des Rechts in diesen Fällen willkürlich oder offensichtlich unhaltbar ist.

Der abgelehnte Richter unterstellt dem Antragsteller in o.g. Entscheidungen, der Wille der Kinder zum Wechselmodell sei kein autonomer, sondern vom Antragsteller manipuliert und verweigert dem Antragsteller und seinen Kindern auf dieser Grundlage das Wechselmodell.

Der abgelehnte Richter verkennt, dass das vom Antragsteller begehrte Wechselmodell ein vom Gericht auch den Kindern zu garantierendes Grundrecht im Sinne der Gleichberechtigung der Eltern (d.h. Art. 3 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 6 Abs. 2 GG) und somit ein integraler Teil des durch die Grundrechte des Bürgers statuierten Wertordnung bzw. Wertsystems ist (vgl. 1 BvR 400/51). Der strittige Beschluss des abgelehnte Richter hätte auf den Mittelpunkt dieses Wertsystems ausgerichtet sein müssen (vgl. 1 BvR 578/63). Stattdessen hat der abgelehnte Richter in Bezug auf den unbestimmten Rechtsbegriff „Kindeswohl“ die Grenzen vertretbarer Auslegung und der Zulässigkeit richterlicher Rechtsfortbildung überschritten, indem er eine Beeinflussung der Kinder im Sinne des Wechselmodell und damit der Gleichberechtigung der Eltern als abstrakte Gefahr für die Kinder konstruierte. Der strittige Beschluss findet insgesamt keinen Widerhall im Gesetz und greift unzulässig in die Kompetenzen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers ein (vgl. 1 BvR 918/10).

Nach der Rechtsprechung des BVerfG bildet das Kindeswohl die oberste Richtschnur bzw. den Richtpunkt der Elternverantwortung (BVerfGE 24, 119, 144; BVerfGE 59, 360, 376; BVerfGE 60, 79, 88; BVerfGE 107, 104, 117; BVerfGE 133, 59 (Rn. 43)). Dabei ist es von der Überlegung ausgegangen, dass die Anerkennung der Elternverantwortung und der damit verbundenen Rechte (die Rechte eines Menschen an der Person eines anderen Menschen umfassen) mit Blick auf die Würde jedes Menschen (auch des Kindes) ihre Rechtfertigung darin findet, dass das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbilde des Grundgesetzes entspricht. Darüber müsse der Staat wachen und notfalls das Kind, das sich noch nicht selbst zu schützen vermag, davor bewahren, dass seine Entwicklung durch einen Missbrauch der elterlichen Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden leidet (BVerfGE 24, 119, 144). Das Kindeswohl ist zunächst vor allem in diesem Sinne zu verstehen (BVerfGE 24, 119, 144; BVerfGE 107, 104, 117).

Analog ergibt sich der vom Bundesverfassungsgericht formulierte Wesensgehalt des Kindeswohl auch aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), und zwar aufgrund dem Schutz der Familie (Art. 8 EMRK) und der Gleichberechtigung der Geschlechter (Art. 14 EMRK).

In seiner Görgülü-Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht der EMRK – im Unterschied zu anderen völkerrechtlichen Verträgen – eine besondere Bedeutung zugemessen. Dies beruhe

auf dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes. Danach ist die gesamte deutsche Rechtsordnung, einschließlich der Grundrechte, im Lichte der EMRK auszulegen, soweit dies mit dem Wortlaut des Grundgesetzes vereinbar ist (BVerfGE 111, 307, 317 - Görgülü; ebenso aus der jüngsten Rechtsprechung BVerfGE 131, 286, 295 – Sicherungsverwahrung II.). Die Regelungen der EMRK seien „Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes“. Daraus folge, dass „die entsprechenden Texte [der EMRK] und Judikate [des EGMR] zur Kenntnis genommen werden und in den Willensbildungsprozess des zu einer Entscheidung berufenen Gerichts, der zuständigen Behörde oder des Gesetzgebers einfließen“ müssen (BVerfGE 111, 307, 324 – Görgülü.).

Zum Menschenbilde des Grundgesetz gehört die Gleichberechtigung der Eltern (Art. 3 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 6 Abs. 2 GG). Entsprechend erzieht der Antragsteller seine Kinder im Sinne der Gleichberechtigung und der gleichen Pflichten und Rechte und damit im Sinne des Menschenbildes des Grundgesetz. Nichts anderes ist gemeint, wenn er mit seinen Kindern über das von den Kindern gewünschte Shared Parenting und deren Fragen zur Doppelresidenz spricht.

Der Antragsteller hat in seinen gerichtlichen Anträgen immer wieder klargestellt, dass er die Begriffe „Doppelresidenz oder Wechselmodell“ im Sinne der Resolution 2079 des Europarat als Synonym für die paritätische Doppelresidenz („equality and shared parental responsibility“) verwendet. Die Resolution 2079 fordert explizit die Gleichberechtigung der Eltern („Within families, equality between parents must be guaranteed and promoted [...]“).

Die Resolution 2079 befindet sich im Einklang mit dem in der EMRK enthaltenen Schutz des Familienlebens (Art. 8 EMRK) und des Diskriminierungsverbots aufgrund des Geschlechts (Art. 14 EMRK) und auch der erwähnten Gleichberechtigung der Eltern gemäß Grundgesetz.

Weder die EMRK noch das Grundgesetz verwehrt Eltern diese Grundrechte, sobald sie sich getrennt haben (Vgl. ebenso IPBPR Art. 23 Abs. 4 ).

Der abgelehnte Richter hat folglich im Widerspruch zur Auffassung des Bundesverfassungsgericht über den Wesensgehalt des Kindeswohl, den Antragsteller und seine Kinder für die verfassungskonforme Erziehung seiner Kinder im Sinne der Gleichberechtigung (was der Intention des Shared Parenting bzw. der Doppelresidenz entspricht) verfassungswidrig sanktioniert.

Demgemäß kann das Reden des Antragsteller mit seinen Kindern über Shared Parenting bzw.

Doppelresidenz mit seinen Kindern keine Kindeswohlgefährdung darstellen - weder im Hinblick auf das Grundgesetz noch im Hinblick auf die EMRK. Die Aufklärung der Kinder über Shared Parenting (Doppelresidenz, ...) entspricht der Erziehung der Kinder im Sinne des Grundgesetz sowie der EMRK, und zwar in Bezug auf die für die Kinder relevanten Aspekte in ihrer gegenwärtigen Situation: Das natürliche Recht der Kinder auf beide Eltern (das mit der Sorgepflicht der Eltern in Art. 6 Abs. 2 GG und Art. 8 EMRK geschützt wird), sowie die Gleichberechtigung der Eltern (als Mann und Frau gemäß Art. 3 Abs. 2 GG bzw. Art. 14 EMRK). Der Antragsteller hat seine Kinder folglich im Sinne des Grundgesetz und der EMRK "in Gleichberechtigung" erzogen, d.h. im Sinne der Gleichberechtigung der Eltern und mit dem Ziel, dass die Kinder diese gleichberechtigte Erziehung tatsächlich als Shared Parenting (Doppelresidenz, ...) erleben dürfen.

Dem Grundgesetz und der EMRK immanent ist, dass Kinder qua Geburt Grundrechtsträger sind und auch das Recht haben, nach dem Menschenbilde des Grundgesetz und der EMRK erzogen zu werden. Entsprechend der Ausführungen des Bundesverfassungsgericht zum Kindeswohl haben das Grundgesetz (und analog die EMRK) nicht lediglich theoretische, sondern praktische Relevanz. Es geht nicht nur darum, dass Kinder über ihre Grundrechte aufgeklärt werden (was der Antragsteller getan hat), sondern dass sie diese Grundrechte erleben und leben dürfen (was der Antragsteller mit seinen Anträgen vor Gericht verfolgt hat). Ansonsten wären Grundrechte für Kinder nur theoretisch existent, würden in ihrer Lebenswirklichkeit jedoch missachtet.

Nichts anderes ist gemeint, wenn das Bundesverfassungsgericht ausführt, dass das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln. Optimal entwickeln kann sich ein Kind dementsprechend nur, wenn die Einhaltung von Grundrechten zu seiner Lebenswirklichkeit gehört (vgl. auch § 1 Abs. 1 SGB VIII).

Im vorliegenden Fall hat der abgelehnte Richter im Widerspruch dazu dem Antragsteller die verfassungskonforme Erziehung seiner Kinder im Sinne der Gleichberechtigung paradoxerweise als negative Beeinflussung der Kinder angelastet und sein Elterngrundrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) sowie sein Recht auf Familienleben (Art. 8 EMRK) durch die Verweigerung des Wechselmodells und des zu seiner Sicherung benötigten Aufenthaltsbestimmungsrechts mit den strittigen Beschlüssen eingeschränkt.

Hingegen hätte der abgelehnte Richter das Verhalten der Eltern im vorliegenden Fall auf Grundlage des Grundgesetz und der EMRK bewerten müssen. Hätte er dies getan, wäre er zu der Feststellung gelangt, dass sich der Antragsteller verfassungskonform verhielt, während die Mutter der Kinder verfassungswidrig und gegen die EMRK handelte, weil sie den Kindern die

Erziehung in Gleichberechtigung verwehrt und verweigert.

Zwar sind die Bürger nicht an das Grundgesetz und die EMRK gebunden, die staatlichen Organe jedoch sehr wohl und sie haben das Verhalten der Bürger anhand der Grundrechte zu bewerten, um dem staatlichen Wächteramt gerecht zu werden.

Verfassungsrechtlich und völkerrechtlich (EMRK) betrachtet, kann alleine das Reden eines getrennt lebenden Elternteils mit seinen Kindern über Shared Parenting (Doppelresidenz, ...), also die Erziehung von Kindern im Sinne der Gleichberechtigung im Hinblick auf das Menschenbild des Grundgesetz, nicht als Schädigung von Kindern ausgelegt werden, denn Shared Parenting (Doppelresidenz, ...) selbst entspricht dem Kindeswohl, wie es aus dem Grundgesetz gemäß Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht und der EMRK gemäß Resolution 2079 des Europarat abzuleiten ist.

Materiellrechtlich kann daher keine existente oder drohende Schädigung der Kinder eintreten und daher auch nicht nachgewiesen werden, wenn ein Elternteil mit seinen Kindern über Shared Parenting (Doppelresidenz, ...) spricht. Eine solche vom abgelehnten Richter angenommene Schädigung würde voraussetzen, dass Handeln im Sinne des Grundgesetz bzw. der EMRK eine Kindeswohlgefährdung darstellen kann.

Die überraschende Annahme des abgelehnten Richter, das Reden über Shared Parenting (Doppelresidenz, ...) könne zu einer Schädigung von Kindern führen, kommt der Annahme gleich, Teile des Grundgesetz oder der EMRK seien eine Kindeswohlgefährdung, wenn Eltern mit ihren Kindern darüber reden und diese Grundrechte im Leben der Kinder verwirklichen wollen.

Da der abgelehnte Richter in seinen strittigen Beschlüssen die Loyalität des Antragsteller zur Mutter der gemeinsamen Kindern einfordert, ist anzunehmen, dass eine solche vom abgelehnten Richter vorweg angenommene fiktive Kindeswohlgefährdung nur bei Kindern anzunehmen sein könnte, deren Eltern sich getrennt haben. Weshalb eine Erziehung in Gleichberechtigung nur bei getrennt lebenden Eltern zu einer gerichtlichen Ablehnung der Erziehung von Kindern in Gleichberechtigung führen könne, jedoch nicht bei zusammenlebenden Eltern, ist weder aus den Grundrechten noch aus einfachem Recht ersichtlich. Dies stellt eine Diskriminierung getrennt lebender Familien gegenüber zusammen lebenden Familien dar (Verstoß gegen Art. 14 EMRK) und verstößt gegen die Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 Abs. 1 GG).

Ist ein Elternteil gegen die paritätische Betreuung, ohne dass eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB vorliegt, dann stellt dieser das Shared Parenting (Doppelresidenz, ...) boykottierende

Elternteil eventuell sogar eine Gefährdung für die Kinder dar. Wird die Gleichberechtigung bzw. das Grundgesetz nur propagiert, aber nicht gelebt, dann ist das Grundgesetz wirkungslos bzw. wird in der Lebenswirklichkeit der Kinder konterkariert und den Kindern faktisch entzogen.

Schon gar nicht dürfte das Kindeswohl so ausgelegt werden, dass das verfassungskonforme Verhalten eines Elternteils eine - wenn auch nur drohende bzw. fiktive - Kindeswohlgefährdung darstellen könne.

Der Antragsteller wird vom abgelehnten Richter für dessen verfassungskonformes Verhalten sanktioniert. Der abgelehnte Richter hat einfaches Recht benutzt bzw. bestätigt, um Verfassungsrecht auszuhebeln und Grundrechte zu verweigern bzw. einzuschränken, indem der abgelehnte Richter dem Antragsteller und seinen Kindern das Wechselmodell verweigerte.

Durch die Verfassungswidrigkeit des abgelehnten Richters bezüglich des völlig unnötigen, jedoch überraschend angeordneten und gegen die Grundrechte gerichteten Ablehnung des Wechselmodell, liegt ein unzulässiger Eingriff in die familiären Bande vor (Verstoß gegen Art. 8 EMRK). Dieser Eingriff in die Elternrechte und Elternpflichten sowie in die Kinderrechte, gefährdet seinerseits das Kindeswohl.

Zwar hat der abgelehnte Richter die einschlägigen Kindeswohl-Kriterien berücksichtigt, er hat sie jedoch nicht in den Kontext des Wertesystem des Grundgesetz und der EMRK gestellt, d.h. er hat die laut BVerfG maßgeblichen Kindeswohl-Werte überhaupt nicht berücksichtigt bzw. Kindeswohl-Werte außerhalb des verfassungsrechtlichen Wertesystems angewandt.

Die Annahme einer eingeschränkten Erziehungseignung des Antragstellers durch den abgelehnten Richter widerspricht völlig den verfassungsgemäßen Kindeswohl-Werten - an denen sich der Antragsteller offensichtlich im Gegensatz zum abgelehnten Richter orientiert. Selbst wenn die 4 Kinder gegen das Wechselmodell wären, wäre es Aufgabe des Antragstellers, seine Kinder im Sinne des Grundgesetz und der EMRK zu erziehen, d.h. friedlich und zivilisiert seine Kinder über die rechtliche Situation aufzuklären und warum es ihnen besser täte aus psychologischen Gesichtspunkten, von beiden Eltern gleichwertig betreut zu werden.

Das folgende Beispiel möge verdeutlichen, wie stark sich der abgelehnte Richter in den strittigen Beschlüssen von den Grundrechten entfernt hat:

Nehmen wir an, die Mutter der Kinder des Antragstellers sagt den Kindern, sie wolle den Vater töten. Die Kinder erzählen dies ihrem Vater (d.h. dem Antragsteller). Der Antragsteller sagt den Kindern, dass er die Absicht der Mutter für verwerflich halte. Die

Kinder sagen dem Gericht, sie wollen, dass der Vater am Leben bleibt.

Dieses Beispiel stellt eine Analogie zwischen den vorgetragenen Grundrechtsverstößen im Schutzbereich „Erziehung in Gleichberechtigung“ (Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG) zum Schutzbereich „Recht auf Leben“ (Art. 2 Abs. 2 GG) her. Der abgelehnte Richter hat gemäß dieser Analogie in seinen strittigen Beschlüssen entschieden, der Antragsteller würde seine Kinder negativ beeinflussen und habe daher sein Recht auf Leben verwirkt.

Gehen wir in der Analogie noch einen Schritt weiter und nehmen beispielhaft an, die Kinder würden wollen, dass die Mutter den Vater umbringt. Dies käme dem Umstand gleich, dass die Kinder im vorliegenden Fall nicht das Wechselmodell, sondern die Einzelresidenz bei der Mutter bevorzugen würde.

Im Schutzbereich „Recht auf Leben“ würde wohl jeder vernunftbegabte Mensch beipflichten, dass der Antragsteller unbedingt erzieherisch auf die Kinder einwirken muss, um sie von der Loyalität zur Mutter abzubringen. Nichts dergleichen hat jedoch der abgelehnte Richter in Bezug auf den Schutzbereich „Erziehung in Gleichberechtigung“ getan - im Gegenteil: Der abgelehnte Richter hätte im übertragenen Sinne gemäß des in seinen strittigen Beschlüssen inhärenten Wertesystems die Erziehung des Antragsteller als negativ bewertet.

Die Auffassung der Kindeswohl-Werte durch den abgelehnte Richter widerspricht grundsätzlich nicht nur dem sich aus Art. 6 Abs. 2 GG ergebenden Wächteramt des Staates und dem o.g. staatlichen Schutzauftrag aus Art. 8 EMRK, sondern verkehrt diesen in sein Gegenteil um, indem sich der abgelehnte Richter zur Einschränkung der Grundrechte des Antragsteller bemüßigt fühlt, weil sich der Antragsteller grundrechtskonform verhielt und somit der abgelehnte Richter im Widerspruch zur verfassungsmäßigen Ordnung und der Ansicht des Bundesverfassungsgericht die Erziehung im Sinne des Grundgesetz und der Völkerrechte als nicht dem Kindeswohl förderlich einstuft.

Die implizite Auffassung der Kindeswohl-Werte des abgelehnte Richter beruht auf der Diskriminierung des Antragsteller a priori als weniger wichtigem Elternteil (Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 GG und Art. 14 EMRK) und verkennt somit das natürliche Elternrecht und das Recht der Kinder auf Erziehung in Gleichberechtigung. Anders lässt sich nicht erklären, weshalb der abgelehnte Richter das friedliche Reden des Antragsteller mit seinen Kindern über die Doppelresidenz als negative Beeinflussung der Kinder sieht, jedoch nicht den Widerstand der Mutter gegen das Wechselmodell als Gefahr für die Erziehung der Kinder nach dem Menschenbilde des Grundgesetz und der EMRK.

Folglich fingiert der abgelehnte Richter aus der Wahrnehmung der Sorgspflicht des Antragsteller gemäß Art. 6 Abs. 2 GG eine Gefährdung der Kinder. Dabei ist der Antragsteller lediglich seiner Elternverantwortung nachgekommen und hat die Wünsche aller 4 Kinder, nämlich gleichwertig von beiden Eltern betreut zu werden, wahrgenommen, während die Mutter nur ihre eigenen Interessen verfolgt. Die Hypothese des abgelehnte Richter zum Loyalitätskonflikt, den es zu Lasten des Antragsteller und der 4 Kinder auslegt, entbehrt daher jeder Grundlage.

## 2.2.

Generell liegen mehrere konkrete Verstöße der abgelehnten Gerichtsperson gegen die gebotene Objektivität, Neutralität und Distanz vor, weshalb eine Gesamtwürdigung geboten ist. Die größtenteils unrichtigen Feststellungen und Entscheidungen des abgelehnten Richter sind einer unsachlichen Einstellung des Richters geschuldet und beruhen auf Willkür, die in ihrem Ergebnis partiisch die Mutter und ihr Umfeld vor rechtlichen Konsequenzen im Hinblick auf deren Gewalt gegen die Kinder und den Antragsteller schützen. Es liegen Verstöße des abgelehnten Richter gegen das grundgesetzlich verankerte Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 Abs. 1 GG) vor.

### 2.2.1.

Schon im ersten anhängigen Verfahren im Jahr 2017 (1 F 320/17) bis zum heutigen Tag in allen darauf folgenden Verfahren wurden dem abgelehnten Richter eine Vielzahl von Gewalttaten der Mutter und deren Umfeld gegen die Kinder und den Antragsteller zur positiven Kenntnis gebracht, und zwar durch den Antragsteller und dessen Kinder persönlich.

Die Chronologie der dem abgelehnten Richter aktenkundig bekannten psychischen und physischen Gewalt der Mutter und deren Umfeld gegen den Antragsteller und dessen Kinder liest sich wie folgt.

Mit hiesigem Antrag vom 26.01.2020 auf Einberufung eines Erörterungstermins wegen durch Herrn Manfred Oswald erfolgter Kindeswohlgefährdung erhielt der abgelehnte Richter hiervon Kenntnis:

**24.01.2020:** Der Familienhelfer Manfred Oswald wendet im Haushalt der Mutter und im Beisein der Mutter dieselbe psychische Gewalt gegen alle 4 Kinder an, wie sie die Mutter, Tante, Oma am 23.07.2019 gegen alle 4 Kinder verübten. Die Mutter schreitet nicht ein.

Die folgenden Tatsachen wurden dem abgelehnten Richter am 25.07.2019 in der Anhörung der ältesten Tochter bekannt und auf Seite 7ff des Schriftsatz des Antragsteller vom 29.07.2019 im

Verfahren 1 F 894/19 in Form eines Erinnerungsprotokolls:

**23.07.2019:** Ein von [Kind 1] heimlich angefertigter Audiomitschnitt vom Streit mit ihrer Mutter, Tante und Oma im Haushalt der Mutter dokumentiert psychische Folter und narzisstischen Missbrauch dieser drei Frauen an allen 4 Kindern.

Die nun folgenden Gewalttaten im Umfeld der Mutter gegen die Kinder und den Antragsteller wurden schon im Schriftstück des Antragsteller vom 21.07.2019 im Verfahren 1 F 894/19 zusammengestellt und darin auf die jeweiligen vorangegangenen Verfahren referenziert:

**21.07.2019:** Der momentan neue Lebensgefährte der Mutter (Herr [Neuer Partner Mutter]) drohte [Kind 1] Gewalt an, indem er im Auto der Mutter, zu [Kind 1]s Mutter gemäß [Kind 1]s Erinnerung sagte: „Wenn du [Kind 1] nicht aus dem Auto holst, dann mache ich es!“ Während er dies sagte, befanden sich Herr [Neuer Partner Mutter], [Kind 1]s Mutter, [Kind 1] selbst sowie ihre 3 jüngere Geschwister, sowie die 2 Kinder des Herrn Beck im Auto der Mutter. [Kind 1] verließ daraufhin verängstigt und eingeschüchtert direkt aus eigenen Stücken das Auto. Herr [Neuer Partner Mutter] fuhr mit allen anderen im Auto davon und [Kind 1] wurde von der eigenen Mutter alleine vor dem Wohnhaus der Mutter zurückgelassen. Später an diesem Tag zerkratzte jemand auf einem Parkplatz den auch o.g. Herr [Neuer Partner Mutter] zeitgleich in Bad Waldsee benutzte, mutwillig anscheinend mit einem Schlüssel den Lack des Autos des Vaters. (s. Anhang 4)

**19.07.2019:** Per WhatsApp lehnt die Mutter den Kontakt [Kind 1]s mit ihren Geschwistern ab, weil sich [Kind 1] laut Einschätzung der Mutter ohne Grund bei ihrer Mutter schlecht fühle und dem Gericht Gewalttaten der Mutter mitteile.

**05.07.2019:** Die RA'in der Mutter, Frau Sabine Raufeisen, leugnet wahrheitswidrig in ihrem Schreiben vom 05.07.2019 im vorliegenden Verfahren die seit langem polizei- und gerichtsbekannte Gewalt im Umfeld der Mutter gegen die Kinder und macht sich damit zur Handlangerin von Gewalt gegen Kinder.

**03.07.2019:** Per WhatsApp schreibt die Mutter der ältesten Tochter [Kind 1], die realen und polizeibekanntes Gewalttaten der Mutter gegen die Kinder würden [Kind 1] lediglich eingeredet.

**26./27.06.2019:** Dem Gericht werden von der besten Freundin der Mutter (Frau [Freundin der Mutter]) Schreiben zugesandt, in denen diese „Mobbing“ betreibt und in denen einfach grundlos und ohne jedwede Realität behauptet wird, der ältesten Tochter [Kind 1] gehe es beim Vater schlecht und es sei "Gefahr in Verzug".

**25.06.2019:** Die jüngste Tochter [Kind 2] äußert gegenüber der ältesten, dass sie Angst

vor der Mutter hat, wenn die Geschwister miteinander reden.

**21.06.2019:** Dem Jugendamt gegenüber wird von der Mutter fälschlich und überraschend behauptet, die jüngste Tochter [Kind 2] habe ihre eindeutig selber bzw. selbständig geschriebenen, verzweifelten Briefe an die Gerichte nicht eigenständig geschrieben.

**19.06.2019:** Die älteste Tochter [Kind 1] wird gegen ihren Willen von der Mutter und Oma mütterlicherseits festgehalten und ihre Tasche durchsucht. Ihre Schwester [Kind 2] umarmt sie und die beiden werden von Mutter und Oma auseinandergerissen. Die älteste Tochter wird solange von ihrem Opa [Opa ms] in ein Zimmer gesperrt, bis ihre 3 Geschwister per Auto von der Mutter weggeschafft wurden.

**18.06.2019:** Den 4 Kindern wird während eines Besuchs der ältesten Tochter bei deren Geschwistern von der Mutter untersagt, sich frei über deren Situation zu unterhalten. Die älteste Tochter wird mit Gewalt von der Oma [Oma ms] aus dem Haus gezerrt.

**15.06.2019:** Polizeieinsatz vor dem Haus der Mutter. Die Polizei stellt aufgrund ihres persönlichen Eindrucks vor Ort, von Amts wegen Strafanzeige gegen die Mutter und informiert das Jugendamt (Kurzbericht und Warnung der Polizei an das Jugendamt zu dem Fehlverhalten der Mutter).

**14.06.2019:** Die älteste Tochter wird von der Mutter durch das Haus der Mutter gezerrt und alleine vor die Türe gesetzt. Ihre 3 Geschwister werden gegen deren Willen von der Mutter, Oma [Oma ms], Opa [Opa ms], Großonkel [Großonkel ms], Großtante [Großtante ms] über Stunden im Haus eingesperrt. Es dringen über 10 Minuten Kinderschreie und anscheinend Hilferufe der verzweifelten Kinder aus dem Haus der Mutter. Die älteste Tochter wird über 1 Stunde vor dem Haus von Großonkel [Großonkel ms] gestalked und bedroht, sie solle verschwinden. [Kind 1] will nur, dass ihre Geschwister herausgelassen werden. Ihr wird vom neuen Partner der Mutter (Herr [Neuer Partner Mutter]) gedroht, man rufe das Jugendamt an, damit sie weggebracht wird.

**11.06.2019:** Dem friedlichen Vater wird von der gewaltorientierten Mutter der älteste Zwilling entrissen, auf den Fuß getreten, vor den Kindern beleidigt und die Mutter versucht, dem Vater sein Handy mit Gewalt zu entreißen.

**08.06.2019:** Der ältesten Tochter wird von der Mutter auf die Hände geschlagen. Es wird von der Mutter und ihrem neuen Partner [Neuer Partner Mutter] vor allen Kindern behauptet, man habe die Polizei angerufen, damit [Kind 1] vom Urlaubsort in Österreich nach Deutschland fortgeschafft wird.

**02.06.2019:** Im Telefonat mit ihrer ältesten Schwester weisen die Zwillinge darauf hin, dass sie bei der Mutter nicht frei und ohne Angst reden können.

**23.05.2019:** Die 3 Geschwister wurden angelogen, dass die zum Vater geflohene älteste Schwester vom Vater nicht mehr zu ihnen gelassen würde. Die älteste Tochter wird vom Großonkel [Großonkel ms] angeschrien, sie müsse zurück zur Mutter, wo sie hingehört. Der ältesten Tochter wird vom Großonkel lautstark überraschend vorgeworfen, sie wolle ihre Geschwister manipulieren. Die Zwillinge werden von der Mutter eingesperrt, versuchen durch ein Fenster zu ihrer ältesten Schwester auf die Terrasse zu fliehen, doch das Fenster wird durch die Mutter von innen gewaltsam verschlossen.

**10.05.2019:** Die jüngste Tochter [Kind 2] ruft von ihrer Schule aus beim Vater an und will von ihm abgeholt werden, was jedoch durch die Mutter verhindert wird.

**Seit 09.05.2019:** Die älteste Tochter flieht von der Mutter zum Vater. Ihre persönlichen Sachen (Kleider, Handy, Schul- und Gesundheitssachen, etc.) werden von der Mutter über Tage und Wochen oder sogar bis heute nicht herausgegeben. Ihre 3 jüngeren Geschwister werden gegen deren Willen durch die hierbei gegen die Kinder erneut Gewalt einsetzende Mutter, nicht mehr zum Vater gelassen.

**02.05.2019:** Den Kindern wird vor der Anhörung am OLG Stuttgart von der Mutter versprochen, sie dürften jederzeit zum Vater. Danach wird dieses Versprechen von der Mutter nicht eingehalten. Außerdem werden die Kinder von der Mutter vor der OLG-Anhörung sehr massiv eingeschüchtert (z.B. behaupten die Mutter und ihr Umfeld, der Vater würde sie nicht mehr zur Mutter lassen, sie könnten nicht mehr mit ihren Freunden spielen, etc. wenn sie in der Doppelresidenz beim Vater lebten; das Handy der ältesten Tochter wird von der Mutter willkürlich einbehalten; die Mutter sagt den Kindern, es gehe ihnen schlecht, weil sich der Vater vor Gericht für die Doppelresidenz einsetze).

**24.04.2019:** Die Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärungsarbeit des Vaters wird überraschend von der Mutter vor der ältesten Tochter schlecht gemacht. Die Mutter sagt überraschend der ältesten Tochter, der Vater verderbe das Leben der Kinder. Die Tochter bittet, die Mutter solle aufhören und flieht schließlich für mehrere Stunden auf ein Feld in der Nähe des Hauses, weil die durch die Mutter erfolgenden Beschimpfungen trotzdem weiter gehen. [Kind 1] ruft unter Tränen ihren Vater an und bittet ihn um Hilfe. Als sie in das Haus der Mutter geht, ist niemand zu Hause. Später wird sie von der Mutter herablassend und geringschätzig behandelt. Die Mutter verhält sich distanziert.

**11.03.2019:** Die jüngste Tochter [Kind 2] wohnt während einer Autofahrt mit der Mutter einem Telefonat bei, in dem die gewaltorientierte Oma [Oma ms] der Mutter sagt, die

Kinder sollten nie wieder zum vorbildlichen und optimal erziehenden Vater gelassen werden.

**Sep 2018:** Mehrere Wochen werden alle 4 Kinder gegen deren Willen von der Mutter gewaltsam festgehalten und überraschend nicht mehr zum Vater gelassen, weil die Kinder endlich die Doppelresidenz mit beiden Eltern leben wollen und somit auch beim Vater leben möchten. Den Zwillingen wird von der Mutter gesagt und gedroht, sie sollen in der richterlichen Anhörung sagen, dass sie ihren Vater nie wieder sehen wollen. Die Kinder verweigern sich diesen Drohungen der Mutter.

**13.09.2018:** Die jüngste Tochter [Kind 2] will nach der Schule mit zum Vater, wird jedoch gegen ihren Willen von der Mutter und der Oma [Oma ms] gewaltsam davon abgehalten. Das Kind weint bitterlich und ist kaum zu beruhigen. Das wiederholt gewaltsame Verhalten der Mutter und der Oma scheint wie zuvor bei [Kind 1], auch bei [Kind 2] ein traumatisches Erleben und psychische Vorfälle auszulösen.

**10.09.2018:** Die älteste Tochter [Kind 1] will zum Vater und wird per Zwang von der Mutter davon abgehalten. Der älteste Zwilling will zum Vater und wird mit Gewalt von der Mutter aus dessen Armen entrissen. Das wiederholt gewalttätige Verhalten der Mutter richtet sich auch gegen die Zwillinge.

**02.09.2018:** Den Zwillingen [Kind 3] und [Kind 4] wird von der Mutter gesagt und gedroht, dass die Mutter ins Gefängnis müsse, wenn sie die Kinder öfter zum Vater ließe. Die Mutter spielt rücksichtslos und ungehemmt mit den Ängsten der Kinder.

**18.05.2017:** Der ältesten Tochter [Kind 1] werden die Schreiben des Vaters an das Gericht vor der versammelten Verwandtschaft der Mutter vorgelesen, in denen der Vater von der Gewalt der Oma [Oma ms] gegen die älteste Tochter vom 27.03.2017 berichtet. Im Beisein der ältesten Tochter wird die Tat von der Oma geleugnet und der vorbildliche Vater wird von den Verwandten im beisein der gemeinsamen 4 Kinder überraschend schlecht gemacht.

**April/Mai 2018:** Die 4 Kinder werden von der dabei gegen die Kinder gewalttätigen Mutter, mehrere Wochen nicht zum Vater gelassen, weil die 4 Kinder immer wieder sehr eindeutig und klar, sowie vollkommen souverän die Doppelresidenz wollen und zu beiden Eltern möchten.

**Mai 2017:** Die 3 jüngeren Kinder werden gegen deren Willen, mehrere Wochen von der hierbei gegen die Kinder agierenden Mutter nicht zum Vater gelassen, nachdem die älteste Tochter [Kind 1] schon Anfang Mai 2017 zum Vater floh.

**April 2017:** Vor den Augen der von der Mutter eingeschüchterten Kinder, wird eine versehentlich in die Kinderkleider geratene Socke der neuen Partnerin des Vaters von der Mutter in Voodoo-Manier vor den Augen der erschrockenen und verängstigten 4 Kinder zerschnitten. Den Kindern wird von der Mutter in verwerflicher Form Angst vor der Doppelresidenz gemacht und sie werden intensivst von der Mutter über die Gespräche mit ihrem Vater ausgefragt. Die Kinder distanzieren sich inzwischen immer weiter von dem seltsamen und gestört wirkenden Verhalten der Mutter.

**16.04.2017:** Allen Kindern wird von der Mutter überrascht gesagt bzw. damit gedroht, sie seien für ihren Vater nicht mehr wichtig, nun da er eine neuen Lebenspartnerin hat.

**15.04.2017:** Die Kinder werden von der Mutter zur Kommunikation mit dem Vater benutzt und instrumentalisiert. Die Mutter versucht die Kinder zu entzweien und versucht gezielt und bewusst die Kinder in einen Loyalitätskonflikt zu treiben. Die Kinder wehren diese Übergriffe bzw. Angriffe der Mutter ab.

**01.04.2017:** Die älteste Tochter [Kind 1] wird von ihrer Mutter mit psychischer Gewalt bzw. emotional unter Druck gesetzt, sie solle den Umgang mit ihrem vorbildlichen Vater nicht wahrnehmen. Die Tochter distanziert sich daraufhin immer mehr von ihrer Mutter.

**28.03.2017:** Die Mutter versucht der ältesten Tochter [Kind 1] überraschend und unzutreffend einzureden, dass die Kinder ihrem Vater jetzt egal seien, da der Vater eine neue Partnerin hat. Die Mutter versucht die Kinder zu verunsichern.

**27.03.2019:** Die älteste Tochter wird von ihrer Oma [Oma ms] ins Gesicht geschlagen. Dies ist für [Kind 1] ein traumatisches Erlebnis und zeigt offen die gegen die Kinder zielende Haltung der Familie der Mutter.

**26.03.2017:** Dem ältesten Zwilling [Kind 3] wird von der Mutter gesagt und gedroht, sein Vater interessiere sich nur noch für dessen neue Partnerin. Die Drohungen der Mutter nehmen verwerflichere Züge an.

**12.03.2017:** Die älteste Tochter [Kind 1] erkennt erschrocken, dass ohne ihr Wissen von der immer seltsamer und absurder agierenden Mutter, der Vater auf dem Tablet-Computer der Kinder in den Skype-Kontakten blockiert wurde.

**18.02.2017:** Der Vater wird von der Mutter am Telefon in Hörweite der erschrockenen jüngeren Tochter [Kind 2] beschimpft und die Mutter schreit ins Telefon, er dürfe die Kinder doch nicht mehr zum Umgangswochenende sehen. Die jüngste Tochter [Kind 2] schreit spontan: "Ich will aber zum Papa!". Die Eskalationen die von der Mutter ausgehen und sich immer deutlicher und intensiver gegen die Kinder richten, nehmen zu und

werden unübersehbar.

**03.02.2017:** Den Kindern wird wahrheitswidrig von der Mutter gesagt, der Vater wolle ihnen das Eigenheim der Eltern wegnehmen. Die Kinder kennen jedoch die Zusammenhänge und wissen, dass der Vater den Besitz des Hauses für die Kinder retten möchte und vielmehr die Mutter dies durch ihr ablehnendes Verhalten verhindert.

**24.01.2017:** Den Kindern wird von der unkontrolliert agierenden Mutter gedroht, dass sie als Mutter gerichtlich unterbinden lässt, dass die Kinder ihren Vater anrufen. Ein Hilfeanruf der ältesten Tochter [Kind 1] beim Vater wird von der Mutter gewalttätig unterbrochen. Es wird von der Mutter hysterisch von außen gegen die Türe des Zimmers der ältesten Tochter [Kind 1] getreten, als die Tochter in ihrem Zimmer erneut beim Vater anruft.

**18.12.2016:** Die älteste Tochter [Kind 1] wird von ihrer zwanghaft und unkontrolliert agierenden Mutter beschimpft und u.a. als undankbar bezeichnet.

**29.11.2016:** Der ältesten Tochter [Kind 1] werden an ihrem Geburtstag von ihrer Mutter bestimmte Spielregeln aufgezwungen und angedroht bis die Tochter weint. Die Mutter lässt ein erforderliches Einfühlungsvermögen vermissen und agiert zunehmend enthemmt.

**20.11.2016:** Die älteste Tochter wird von ihrer Mutter als unfähig dargestellt. Die Mutter eskaliert ihre Konflikte mit den Kindern.

**19.02.2016:** [Gewalt der Mutter gegen den Vater]. Die Mutter versucht die Kinder zu zwingen, den Vater anzuschreien, er solle aus dem Haus verschwinden. Angesichts des erschreckenden und verwirrten Verhaltens der Mutter verstummen die Kinder stattdessen.

**17.02.2016:** Den Kindern wird von der Mutter der Kontakt mit dem Vater verboten und die Kinder werden von der Mutter bedroht.

**30.01.2016:** [Gewalt der Mutter gegen den Vater].

**02.01.2016:** Die Mutter entführt gewaltsam alle 4 Kinder gegen deren Willen und gegen den Willen des Vaters aus dem gemeinsamen Eigenheim der Eltern und lebt über 5 Wochen mit den Kindern bei ihrer eigenen Mutter. In dieser Zeit haben die Kinder leider fast keinen Kontakt zum Vater. Die Mutter bestraft die Kinder durch psychische und körperliche Gewalt.

**01.01.2016:** Den Kindern wird von der Mutter überraschend suggeriert, sie sollten Angst vor ihrem friedlichen Vater haben.

**27.12.2015:** [Gewalt der Mutter gegen den Vater].

**24.12.2015:** [Gewalt der Mutter gegen den Vater].

**06.12.2015:** [Gewalt der Mutter gegen den Vater].

**07.10.2015:** [Gewalt der Mutter gegen den Vater].

**Aug/Sep 2015:** [Gewalt der Mutter gegen den Vater].

**05.07.2015:** In Hörweite der Kinder wird von der Mutter und deren Verwandten überraschend behauptet, der Vater sei verrückt.

**Mai 2015:** [Gewalt der Mutter gegen den Vater].

**April 2015:** Der ältesten Tochter [Kind 1] wird im Beisein des Vaters von der Mutter überraschend gesagt, die Eltern seien jetzt Feinde. Die Mutter sieht sich selber offensichtlich als verfeindet an und agiert auch so. Sie agiert und positioniert sich jedoch hiermit vor allem gegen die Interessen der Kinder.

**19.03.2015:** [Gewalt der Mutter gegen den Vater].

### 2.2.2.

Die Parteinahme des abgelehnten Richter für die gegen ihre eigenen Kinder gewalttätige Mutter zum Schaden der Kinder lässt sich sehr gut an der nun diskutierten Feststellung des abgelehnten Richters im Beschluss vom 07.08.2019 im Verfahren 1 F 894/19 erkennen.

In diesem Beschluss hat der abgelehnte Richter - nachdem er zuvor die Würdigung des Audiomitschnitts verweigert hatte - entschieden, dass sich das zum Zeitpunkt der Beschlussfassung elfjährige Kind gegen die Gewalt im Umfeld der Mutter wehren könne und solle:

*“[Kind 1] hat sich eigenständig genug gezeigt, bei Problemen während des Umgangs mit der Mutter sich zur Wehr zu setzen, so dass ein unbegleiteter Kontakt zur Mutter kindeswohlverträglich erscheint.”*

Das betroffene Kind wurde vom abgelehnten Richter nicht gefragt, ob sie sich gegen die Gewalt

im Umfeld der Mutter wehren kann. Dem abgelehnten Richter lag für seine Feststellung auch nicht eine gleichlautende Feststellung eines Psychologen vor. Wie aufgrund der o.g. Stellungnahme des Psychotherapeuten Herrn Dr. med. [Mediziner & Psychotherapeut] bekannt ist, kann sich das betroffene Kind mitnichten gegen die Mutter zur Wehr setzen.

Anstatt das betroffene Kind zu schützen, fordert der abgelehnte Richter sie zur Gegengewalt als Selbstschutz auf.

Der abgelehnte Richter hat somit in keinster Weise angemessen auf die Hilferufe des Kindes während der persönlichen Anhörung am 25.07.2019 reagiert. Das Kind schilderte ihm währenddessen unter Tränen in eindrücklichen eigenen Worten die Gewaltsituation vom 23.07.2019, bei der die Mutter des Kindes, seine Tante [Tante ms] mütterlicherseits und die Oma mütterlicherseits sowie die 3 Geschwister des Kindes zugegen waren:

*„Ich habe aber Angst, dass Mama mich schlecht behandelt. [...] Ich möchte einfach nicht, dass ich schlecht behandelt werde, wenn ich bei Mama bin. Gestern und vorgestern haben sie zu mir gesagt, dass ich ein Verräter bin. [...] [Tante ms], meine Tante, hat vorgestern gesagt, dass ich leiden soll. [...]“*

Hier werden gemäß der Einschätzung von Herrn Dr. med. [Mediziner & Psychotherapeut] vier Kinder von ihrer Mutter und deren Umfeld in einen Loyalitätskonflikt genötigt. Die psychische Schädigung der Kinder durch das Umfeld der Mutter hält der abgelehnte Richter im Vermerk sogar noch folgendermaßen fest:

*„[Kind 1] weint während diesen Angaben“*

Der abgelehnte Richter hat offensichtlich die vier Kinder des Antragsteller durch den Beschluss vom 07.08.2019 in ihrer Ohnmacht gegenüber der vorsätzlichen Gewalt im Umfeld der Mutter belassen und mithin die ihm durch Art. 1 GG und Art. 2 GG, sowie Art. 13 LV auferlegte Pflicht zur Hilfeleistung gegenüber einem Kind unterlassen, obwohl ihm in der richterlichen Anhörung eines der Kinder mit dem Audiomitschnitt einen eindeutigen Beweis präsentierte, ihn mehrfach eindringlich expressis verbis um Hilfe bat und emotional belastet war.

In diesem Kontext erscheint die Begründung des abgelehnten Richters gegenüber dem ältesten Kind, weshalb er den heimlichen Audiomitschnitt nicht hören wolle, nicht als Schutz der Persönlichkeitsrechte der Mutter, Tante und Oma, sondern als Schutz der Gewalttäterinnen vor rechtlichen Konsequenzen. Das älteste Kind erzählte nämlich dem Antragsteller - was er hiermit an Eidesstatt versichert -, dass der abgelehnte Richter sie fragte, ob die Mutter der

Audioaufnahme zuvor zugestimmt habe? Als dies das Kind verneinte, sagte der abgelehnte Richter zu ihr, dann wolle er die Audioaufnahme nicht hören.

Indem der abgelehnte Richter das Ausmaß der Schädigung der Kinder durch ihre Mutter und deren Umfeld unter Anmaßung psychologischer Einschätzungen und der Ablehnung eines eindeutigen Beweismittels und trotz der Kenntnis des Erinnerungsprotokolls (s. Seite 7ff im hiesigen Schriftsatz vom 29.07.2019 im Verfahren 1 F 894/19) vollkommen verkennt, ist die Besorgnis der Befangenheit gerechtfertigt, die in dem fehlgeleiteten Schutz des abgelehnten Richter einer gewalttätigen Mutter und deren Umfeldes anstelle des Schutzes der Kinder liegt - Kindern, die spätestens seit der erstmaligen Anordnung des begleiteten Umgang durch den abgelehnten Richter am 11.10.2018 im Verfahren 1 F 1301/18, unter der parteiischen, unsachlichen, willkürlichen und Kindeswohlgefährdenden Beschlussfassung des abgelehnten Richter unter der von Dr. med. [Mediziner & Psychotherapeut] festgestellten Eltern-Kind- sowie Geschwister-Entfremdung psychisch und körperlich leiden (Kopfschmerzen, psychosomatische Hautreaktionen, Nägelkauen, Zwangsneurosen).

3.

Die oben vorgetragene Gründe für eine Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen zusätzlich die Annahme persönlicher Spannungen zwischen dem abgelehnten Richter und dem Antragsteller. Die Anordnung bzw. die Beibehaltung des begleiteten Umgangs bar jeder Tatsachenbeweise in den bisherigen Beschlüssen, zudem noch als Sanktion gegen das verfassungskonforme Verhalten des Antragsteller, lässt befürchten, dass der abgelehnte Richter den Antragsteller und dessen Kinder in allen wesentlichen familiengerichtlichen Belangen (Umgang, Sorgerecht, Kindesunterhalt, Zugewinn) in anhängigen oder künftigen Verfahren entweder direkt oder als Folge vorangegangener Beschlüsse zum Vorteil der Mutter der gemeinsamen Kinder benachteiligen wird.

Die persönlichen Spannungen mögen in den Vorurteilen bzw. Prägungen des abgelehnten Richter liegen, die dieser im Erörterungstermin im Mai 2018 im Verfahren 1 F 564/18 zur Schau stellte. In diesem Termin wandte sich der abgelehnte Richter dem Antragsteller zu und sagte erinnerlich diesem sinngemäß, dass der Antragsteller einfach warten solle, bis die Kinder von sich aus zu ihm kämen. Der abgelehnte Richter wisse, dass dies schwer sei, er erlebe dies selbst im Freundeskreis, aber ab einem bestimmten Alter würde es die Kinder oft zum Vater ziehen.

Alle Beschlüsse des abgelehnten Richter in zuvor genannten, den Antragsteller und dessen Kinder betreffenden Beschlüsse, orientieren sich an dieser persönlichen Ansicht des abgelehnten Richter zu der psychologischen Dynamik von Eltern-Kind-Beziehungen. Abgesehen

davon, dass der abgelehnte Richter keine psychologische Ausbildung genoss, sind seine küchenpsychologischen Annahmen bestenfalls veraltet, milde gesagt voraussichtlich seiner eigenen kindlichen Prägung geschuldet und wissenschaftlich falsch (man denke nur an die Triangulation, für die ein Kind den Vater benötigt, um sich von der Mutter abzugrenzen und zu einem autonomen Wesen zu entwickeln).

Offensichtlich hält der abgelehnte Richter das Alter von elf Jahren für das richtige Alter, in dem Kinder zum Vater gehen dürfen - sofern sie dies selbst tun bzw. einfordern - gleichzeitig belässt der abgelehnte Richter Kraft seines Amtes die jüngeren Kinder bei der Mutter, obwohl ihm das zum Vater geflohene Kind von der oben chronologisch aufgeführten Gewalt gegen die Kinder im Umfeld der Mutter erzählt (s. Beschluss vom 02.07.2019 im Verfahren 1 F 689/19). Wie oben vorgetragen, fehlt nicht nur für diese Entscheidung des abgelehnten Richter jedweder stichhaltige Beweis für eine Einschränkung des Elternrechts des Vaters.

In Form einer Self-Fulfilling-Prophecy benutzt der abgelehnte Richter folglich sein Amt, um seine Erziehungsvorstellungen dem Antragsteller und dessen Kinder aufzuzwingen. Offensichtlich stimmt der abgelehnte Richter mit der gewalttätigen Mutter und deren Umfeld zumindest insoweit überein, dass Kinder unter elf Jahren zur Mutter gehören und nimmt dafür sogar die dort herrschende Gewalt gegen die Kinder in Kauf, weil der abgelehnte Richter es als schädlicher für „junge“ Kinder erachtet, bei einem vorbildlich erziehenden Vater zu sein, als bei einer gegen ihre Kinder gewalttätigen Mutter.

Es stellt sich daher die Frage, ob der abgelehnte Richter dieselbe Form der schwarzen Pädagogik durch seine leiblichen Eltern, v.a. die leibliche Mutter, genoss, wie sie derzeit noch den 3 bei der Mutter lebenden Kinder des Antragsteller zugefügt wird, so dass dem abgelehnten Richter der gewaltsame Charakter der Erziehung im Umfeld der Mutter der gemeinsamen Kinder des Antragstellers nicht auffällt - was eine typische psychische Reaktion auf in der Kindheit erlebte Traumata ist. Der abgelehnte Richter wird daher hiermit explizit aufgefordert, in seiner dienstlichen Stellungnahme zu vorliegendem Ablehnungsgesuch auch eine Reflexion über seine elterliche Prägung zur Verfügung stellen.

4.

Im Hinblick auf und im Zusammenhang mit vorliegendem Ablehnungsgesuch wird das Gericht darauf hingewiesen, dass das Vergehen der Mutter, Tante, Oma vom 23.07.2019 die Straftatbestände der Nötigung Minderjähriger (§ 240 StGB), Verletzung der Fürsorgepflicht (§ 171 StGB), sowie Körperverletzung (§ 223 StGB) i.V.m. Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB, „Epigenetik“, „Psychosomatische Gesundheitsbeeinträchtigungen der Kinder“) erfüllen dürfte.

Da im Antrag vom 12.01.2020 des Antragsteller auf ein Erörterungsgespräch gegen den abgelehnten Richter die mutmaßliche Strafvereitelung im Amt durch den abgelehnten Richter und in der Erweiterung eben jenes Antrags vom 26.01.2020 auch durch den Direktor des Amtsgericht Ulm, Josef Lehleiter, zur Sprache kommt, steht die Beihilfe des Richters und Direktor zu Strafvereitelung im Amt im Raum, was wiederum die Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Richters wegen Untätigkeit rechtfertigt (Zöllner/Vollkommer, § 42 ZPO Rz. 25.).

Sandro Groganz

Anhang: Ausschnitt aus der schriftliche Stellungnahme des Herrn Dr. med. [Mediziner & Psychotherapeut] vom 27.09.2019 zur psychischen Folter im Umfeld der Mutter